

## Inhalt

- **PLW 2020:**  
*praktisch ohne Praxis*
- **Brückenbauer:**  
*Überbrückungshilfe III wird bis Ende Juni 2021 verlängert.*
- **Neues im Neuen:**  
*aktuelle Finanzinformationen*
- **Power-Software:**  
*neue Software AÜK Plus*
- **AÜK – Noch Fragen?**

## PLW 2020: Praktisch ohne Praxis

*Traditionsgemäß finden im Herbst die Austragungen der Praktischen Leistungswettbewerbe (PLW) in den Handwerksberufen statt.*

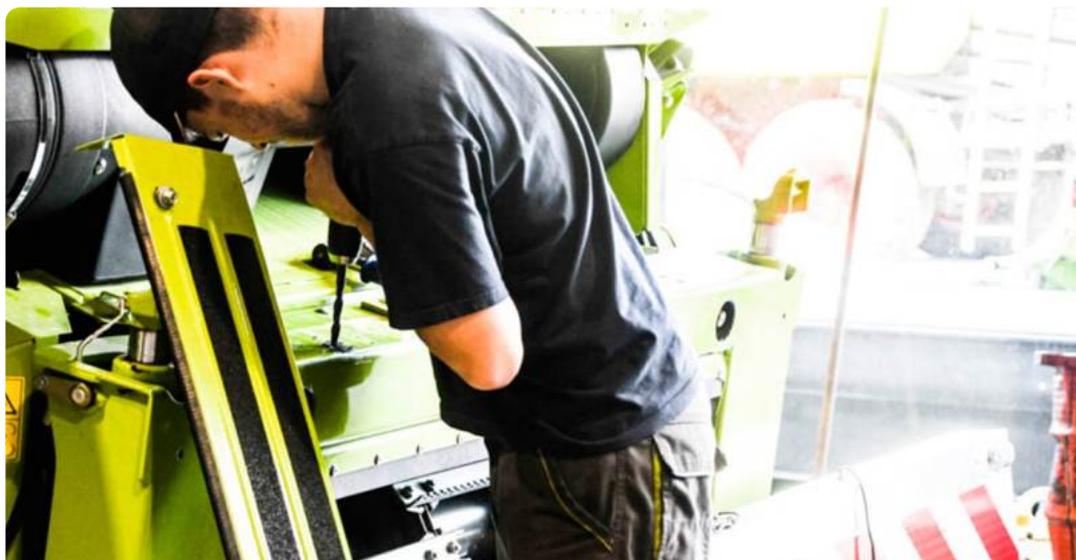


Foto: www.stärke-typen.info / Gruber

Im „Corona-Jahr 2020“ war jedoch alles anders: Aufgrund der akuten Corona-Situation konnte die Landesausscheidung des Praktischen Leistungswettbewerbs für Land- und Baumaschinenmechatroniker/innen nicht als Präsenzwettbewerb stattfinden. Aus diesem Grund wurden die Sieger anhand Ihrer Abschlussnoten durch den Landesfachverband am „grünen Tisch“ ermittelt. Die Enttäuschung der hochmotivierten Teilnehmer war groß, hatten Sie sich doch bereits sehr auf den Wettbewerb gefreut und waren in die Vorbereitungen und das Training eingestiegen. Doch die Absage war letztlich aufgrund der Corona-bedingten Kapazitätsengpässe in den Bildungseinrichtungen nicht zu verhindern.

Alle Beteiligten hoffen nun darauf, in diesem Herbst zur Normalität zurückkehren zu können und die tollen Wettbewerbe wieder vor Ort bei der DEULA in Warendorf auszutragen.

### Landessieger 2020 wurden:

#### 1. Platz

**Peter-Josef Wennmachers, Gangelt**

Ausbildungsbetrieb: Carl Postertz GmbH & Co. KG Landmaschinen, Heinsberg

#### 2. Platz

**Max Thiemann, Wiedensahl**

Ausbildungsbetrieb: Wilhelm Brase Land- und Gartentechnik GmbH, Petershagen

#### 3. Platz

**Marvin Friedrich, Bad Wünnenberg**

Ausbildungsbetrieb: Johannes Kleffner Landmaschinenmechanikermeister, Marsberg

## Impressum

Herausgeber:  
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
Tel.: 0211 92595-40  
Fax: 0211 92595-90  
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner

## Brückenbauer

Angesichts des Mitte Dezember beschlossenen harten Lockdowns, hat die Bundesregierung ihre für die Monate November und Dezember zur Verfügung gestellte Überbrückungshilfe II in Form der Überbrückungshilfe III erweitert. Die Überbrückungshilfe III wird bis Ende Juni 2021 verlängert.

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich um Zuschüsse zu den Fixkosten, die von den Antragsberechtigten nicht zurückgezahlt werden müssen. So sollen die besonders stark von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen weiterhin unterstützt werden.

< Fortsetzung von Seite 2

Antragsberechtigt für die verbesserte Überbrückungshilfe III sind v. a. Unternehmen, bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland. Die Hilfe richtet sich an Unternehmen, die von den Corona-Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 sowie den Schließungen aufgrund des Bund-Länder-Beschlusses vom 13. Dezember 2020 hart getroffen wurden.

#### Sie können Zuschüsse erhalten, wenn sie im:

- Zeitraum April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von 30 % beziehungsweise in zwei aufeinanderfolgenden Monaten dieses Zeitraums ein Minus von 50 % verzeichnet haben. Die Obergrenze für die Fixkostenerstattung beträgt hier 200.000 Euro pro Monat.
- November, Dezember 2020 und/oder im ersten Halbjahr 2021 gegenüber den Vorjahresmonaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 % erlitten haben. Auch hier

liegt die Obergrenze bei 200.000 Euro pro Monat.

- Dezember 2020 / im ersten Halbjahr 2021 aufgrund des Beschlusses vom 13. Dezember neu geschlossen wurden oder eine sehr starke geschäftliche Abhängigkeit zu diesen geschlossenen Unternehmen haben. Sie werden mit maximal 500.000 Euro pro Monat gefördert.

Die Überbrückungshilfe III soll wieder in Form von Abschlagszahlungen an die Unternehmen ausbezahlt werden. Erstattungsfähig bei der Überbrückungshilfe III sind Fixkosten, insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten sowie fortlaufende betriebliche Sachkosten. Aufwendungen für Personal, für das keine Kurzarbeit vereinbart ist, werden durch eine Pauschale in Höhe von 20 % der Fixkosten gefördert.

Weiterhin hat die Bundesregierung einen erweiterten Kostenkatalog herausgegeben, der auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hy-

gienmaßnahmen bis zu 20.000 Euro umfasst. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben vor der Pandemie im Jahre 2019 förderfähig.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats; typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019: Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 % und 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet, bei Einbußen zwischen 50 und 70 % sind es 60 %, und bei einem Minus von mehr als 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet.



Die Anträge können dann in der Regel über „prüfende Dritte“, wie Steuerberater unter

[ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden. Weitere Informationen über die Betriebsberatungsstelle unter 0211/92595-22 oder [esser@kfz-nrw.de](mailto:esser@kfz-nrw.de)



#### Steuerbefreiung für E-Autos

Die zehnjährige Steuerbefreiung für batterieelektrische Elektrofahrzeuge gilt für Erstzulassungen bis zum 31. Dezember 2025. Sie wird längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.

#### Kaufprämie für E-Autos

Die Kaufprämie für Elektro-Autos ist bis Ende 2025 verlängert worden. Bis zu 9.000 Euro Zuschuss gibt es aktuell über den Umweltbonus (ggf. erweitert durch die Innovationsprämie) beim Kauf eines E-Autos. Einen Teil davon zahlt der Staat, den anderen die Autohersteller.

#### Kfz-Steuer

Für alle Neuzulassungen ab dem 1. Januar 2021 von reinen Verbrennerfahrzeugen erhöht sich die Kfz-Steuer. Sie wird stärker nach dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Fahrzeuge bemessen.

#### Homeoffice-Pauschale

Arbeitnehmer, die aufgrund der Corona-Pandemie oft oder immer im Homeoffice arbeiten, können mit steuerlichen Erleichterungen rechnen. Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, kann der Steuerpflichtige fünf Euro für jeden Tag abziehen, an dem er seine gesamte berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ausübt (maximal 120 Tage, d.h. 600 Euro pro Jahr). Die Pauschale wird für die Jahre 2020 und 2021 gewährt.

#### Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag wird flexibler. Das soll die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern. Betriebe, die in den nächsten Jahren Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen planen, können für die Gewinnermittlung des Jahres 2020 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Investitionskosten als Betriebsausgaben vom Gewinn abziehen.

#### Kurzarbeitergeld

Grundsätzlich kann Kurzarbeitergeld für zwölf Monate bezogen werden. Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzdämpfen, wurde die Bezugsdauer der Lohnersatzleistung allerdings für Betriebe, die schon vor dem 31. Dezember 2020 in Kurzarbeit gegangen sind, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.

Für die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes ist eine Anzeige des Arbeitgebers bei der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich. Die Anzeige auf Verlängerung kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail. In der Anzeige gegenüber der Arbeitsagentur müssen die Dauer und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden.

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 % bzw. 77 % ab dem vierten Monat und auf 80 % bzw. 87 % ab dem siebten Monat wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

#### Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben steuerfrei. Diese Regelung wurde wegen der Corona-Pandemie bis Ende 2021 verlängert.

#### Mehrwertsteuer

Zum 1. Januar steigt die vorübergehend gesenkte Mehrwertsteuer wieder auf 19 %. (Regelsteuersatz). Bei der Mehrwertsteuerhöhe – 16 % oder 19 % - kommt es darauf an, ob die Leistung 2020 oder 2021 erbracht wurde bzw. wird. Der Tag der Übereignung der Ware oder der Abnahme eines Werks ist für die Höhe des Mehrwertsteuersatzes maßgeblich.



Weitere Informationen unter 0211/92595-22 oder per E-Mail an: [esser@kfz-nrw.de](mailto:esser@kfz-nrw.de)

# Power-Software

6.186 anerkannte Werkstätten zur Durchführung amtlich anerkannter Prüfungen wie der AU, AUK, SP und GAP gibt es in NRW. Davon sind bereits rd. 70 % der akkreditierten Überprüfung im Kraftfahrzeuggewerbe (AÜK) beigetreten und knapp die Hälfte hat bereits auf die neue Software AÜK Plus umgestellt.

Die Umstellung ist denkbar einfach und übernimmt sämtliche Daten aus den „Alt-Anwendungen“ AU Plus und GAP Plus. Durch die Schnittstelle zur zentralen Datenbank werden auch die eingesetzten Prüfmittel ständig aktualisiert, eine doppelte Buchführung ist nicht notwendig. Ebenso ist die Abgabe der jährlichen AU-Mängelstatistik nicht mehr erforderlich, dieses erfolgt automatisch im Hintergrund. Für den Bereich GAP/GSP wird dazu gerade ein Portal aufgebaut, so dass vermutlich letztmalig für die Abgabe der 2020-er Daten der aus GAP Plus bekannte Excelexport stattfinden wird.

Aber was ist mit SP? Dieser Bereich ist deutlich komplexer als der Bereich AU bzw. Gas. Es gibt deutlich mehr Prüfmittel, die Mängelstatistik ist erheblich umfangreicher und jede durchgeführte SP muss zudem an das KBA gemeldet werden. Letzteres übernimmt schon seit einiger Zeit iKFZ Plus. Einmal eingerichtet, werden die Daten aus SP Plus dabei automatisch über dieses EDV-Tool ans KBA weitergeleitet. Die Nutzung von AÜK Plus für die Abwicklung der SP wird etwa Mitte 2021 erwartet. Die Umstellung wird für bisherige SP Plus-Nutzer genauso einfach sein wie bei AU Plus und GAP Plus.

Mit AÜK Plus verfügt der Anwender über eine moderne und benutzerfreundliche EDV-Anwendung zur Abwicklung aller in einer anerkannten Werkstatt anfallenden amtlichen Fahrzeuguntersuchungen. Wer also noch mit AU Plus und oder GAP Plus arbeitet, sollte möglichst noch heute umsteigen, zumal es attraktive „Umsteiger-Angebote“ gibt. Informationen zu den Angeboten und der Bestellung finden sich unter:



[https://www.tachometermagazin.de/fileadmin/auerk/AUEK\\_Plus-Servicevertrag.pdf](https://www.tachometermagazin.de/fileadmin/auerk/AUEK_Plus-Servicevertrag.pdf)

## AÜK – Noch Fragen?

Auch ohne Corona war 2020 ein intensives Jahr, denn die Betriebe wurden mit Informationen und Neuerungen nur so überhäuft. Da bleiben Fragen offen, auch bezüglich der Neuerungen zur Hauptuntersuchung. Hier die Antworten auf die meistgestellten Fragen.

### • Abgasuntersuchung

#### Wann kommt die für die Abgasuntersuchung angekündigte Partikelmessung?

Die für den 01.01.2021 geplante Einführung wurde aus verschiedenen Gründen verschoben, und zwar ohne Nennung eines neuen Einführungsstermins.

#### Warum darf ich trotz des aktuellen Leitfadens 5.01 unter Umständen an Fahrzeugen mit der Abgasnorm Euro 6 / VI keine Abgasuntersuchung durchführen?

Die aktuelle AU-Richtlinie besagt, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Neben der Software (hier Leitfaden 5.01) muss auch die Genauigkeit der AU-Geräte ausreichend

sein. Für das Ottomodul ist die Genauigkeitsklasse (GK) „00“ bzw. „0“ vorgeschrieben und für das Dieselmessgerät muss die Fehlergrenze des Trübungsmessgerätes +/-0,1 m<sup>-1</sup> betragen. Wer was darf, kann auch der folgenden Übersicht entnommen werden.

Fortsetzung auf Seite 4 >

Zulässige Kombinationen von AU-Messgeräten und AU-Software-Version						
Software-	Viergasmessgerät Genauigkeitsklasse "00" oder "0"		Trübungsmessgerät Fehlergrenze "+/- 0,1m		Welche Kraftfahrzeuge (Otto, Diesel) dürfen geprüft werden?	Beschränkung der AU-Anerkennung auf
	Nein	Ja	Nein	Ja		
Version 3	-	-	-	-	Otto- und Dieselfahrzeuge mit einer Erstzulassung bis zum 31.12.2005	"Kraftfahrzeuge mit einer Erstzulassung bis zum 31.12.2005"
Version 4	-	-	-	-		
Version 5	-	-	-	-		
Version 5.01	X	-	X	-	Otto- und Dieselfahrzeuge bis einschließlich Euro 5/Euro V	"Kraftfahrzeuge bis einschließlich Euro 5/Euro V"
	X	-	-	X	Ottofahrzeuge bis einschließlich Euro 5/Euro V und alle Dieselfahrzeuge	"Ottofahrzeuge bis einschließlich Euro 5/Euro V"
	-	X	X	-	Dieselfahrzeuge bis einschließlich Euro 5/Euro V und alle Ottofahrzeuge	"Dieselfahrzeuge bis einschließlich Euro 5/Euro V"
	-	X	-	X	alle Otto- und Dieselfahrzeuge	"keine Beschränkung"

- 1) Ab dem 01.01.2019 dürfen zur AU-Durchführung an Kraftfahrzeugen mit den Emissionsklassen Euro 6/Euro VI nur Viergasmessgeräte mit der Genauigkeitsklasse „00“ oder „0“ bzw. Trübungsmessgeräte mit der Fehlergrenze +/- 0,1 m<sup>-1</sup> eingesetzt werden.
- 2) Mit den Software-Versionen 3, 4, und 5 dürfen ab dem 01.01.2019 nur Kraftfahrzeuge mit einem Erstzulassungsdatum bis zum 31.12.2005 geprüft werden. hierfür ist mindestens eine Genauigkeitsklasse „1“ bzw. eine Fehlergrenze „+/- 0,3 m<sup>-1</sup>“ erforderlich.
- 3) Abgasmessgeräte, die mit der Software-Version 3 arbeiten, dürfen längstens bis zum 31.12.2019 eingesetzt werden.



Foto: ProMotor/voiz

• **Schulungen für Fachkräfte und verantwortliche Personen**

**Die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen für AU, AUK, SP oder GAP konnten 2020 nicht durchgeführt werden, weil sie abgesagt wurden. Auch die Buchung von Ersatzterminen war nicht oder nicht fristgerecht möglich. Verliert man seine Anerkennung bzw. sind danach durchgeführte Prüfungen ungültig?** Nein, durch Corona gibt es in NRW eine Ausnahmeregelung der obersten Landesbehörde. Diese besagt, dass in 2020 fällige Wiederholungsschulungen bis spätestens zum 31.12.2021 erfolgt / nachgeholt sein müssen. Für 2021 wurde diese Ausnahmeregelung von der obersten Landesbehörde weitergeführt. Betriebe sollten sich jedoch frühzeitig mit ihrer Schulungsstätte in Verbindung setzen, um sich zu den Schulungen anzumelden, sobald das wieder möglich ist.

In den Softwareprogrammen AU Plus, SP Plus, GAP Plus und AÜK Plus sollte der ausgefallene Schulungstermin als durchgeführt eingetragen werden, damit keine Lücke im Schulungsturnus entsteht. Z. B. Gültigkeit der aktuellen Schulung: 28.02.2021, geplante Wiederholungsschulung: 20.02.2021, verschoben auf 03.08.2021. Eintragung in das Softwareprogramm: neue Schulung durchgeführt am: 01.03.2021, gültig bis 31.12.2021. Nach der durchgeführten Schulung im August: Eintrag neue Schulung 20.02.2021 (ursprünglich geplanter Termin), gültig bis 20.02.2024.

• **Prüfmittel / Scheinwerferprüfgerät- und -platz**

**Warum müssen Lehren, Schließkraftmessgeräte und Manometer kalibriert werden? Reicht nicht z. B. beim Manometer die Eichung?** Nein, die Anforderungen an alle eingesetzten Prüfmittel bei der Durchführung von amtlich anerkannten Prü-

fungen wie HU, AU, AUK, SP und GAP wird durch eine europäische Norm festgelegt. Danach müssen alle Prüfmittel durch ein sog. akkreditiertes Prüflabor kalibriert sein. Eine sog. „Werkskalibrierung“ oder eine Kalibrierung durch ein „normales“ Kalibrierlabor reicht nicht aus.

**Muss ich meinen Scheinwerferprüfplatz neu abnehmen lassen, wenn ich mir ein neues Scheinwerferprüfgerät (SEP) gekauft habe oder Veränderungen an der Prüffläche vornehme?**

Ja, jede Änderung am einmal abgenommenen System bestehend aus Aufstellfläche Fahrzeug, Aufstellfläche SEP, SEP oder Prüffläche führt zwangsläufig zu einer Neuabnahme! Solange nichts verändert wird, profitiert die Werkstatt noch von einer sehr großzügigen Übergangsregelung bis zum 31.12.2034. Für alle anderen Plätze (neue Plätze, Änderungen an bestehenden Plätzen) gelten bereits seit 01.01.2021 verschärfte Anforderungen, insbesondere an die Ebenheit der Aufstellfläche für das Fahrzeug, wie die folgende Abbildung zeigt. Übrigens können auch zukünftig Hebebühnen mit Fahrampen als Aufstellfläche genutzt werden.

**Wichtig: Sofern nur an Kraftfahrzeugen mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von max. 40km/h die Hauptuntersuchung abgenommen wird, reicht eine ebene Auf-**

**stellfläche. Dieses setzt aber auch voraus, dass der Betrieb ein sog. Prüfplatz und eben kein Prüfstützpunkt ist.**

**Es gibt eine neue Richtlinie für SEP. Wann muss ich mir ein neues Gerät kaufen?** Die Richtlinie gilt grundsätzlich nur in Verbindung mit der Abnahme der HU. Ältere SEP, die ab 1981 gebaut und über einen Nachweis der Baumusterfreigabe verfügen, können bis zum 31.12.2034 weiter genutzt werden. Für alle anderen SEP (vor 1981 gebaut und/oder keinen Baumusterfreigabenachweis) war die Nutzung nur noch bis zum 31.12.2020 zulässig.

**Ich habe mir ein neues SEP gekauft und gehört, dass alle 5 Jahre oder bei Änderung der Software die Baumusterabnahme neu erfolgen muss. Kann ich das Gerät nach 5 Jahren weiter benutzen?** Zur Erneuerung der Baumusterprüfung ist zu sagen, dass es nicht die Werkstatt veranlassen muss, sondern der Gerätehersteller. Es dürfte sich kein Gerätehersteller leisten, für ein 2021 auf den Markt gebrachtes SEP 2026 keine Verlängerung der Baumusterfreigabe zu erwirken. Damit würden sich diese Gerätehersteller schneller aus dem Markt verabschieden, als sie nur denken können. Die Baumusterfreigaben werden zukünftig übrigens in einer frei zugänglichen Datenbank geführt.

		Abstand der Rasterpunkte zum Anfang der Aufstellfläche/Fahrspuren [cm]																
		0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400
Fahrspuren mit Linienraster	rechts	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	links	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		-----																
Fahrspuren mit verbindlichem Raster	rechts	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	links	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		-----																
Fahrspuren mit optionalem zusätzlichem Raster	rechts	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	links	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+



# LEIDET IHR MASCHINENPARK UNTER PLÖTZLICHEM BURNOUT?

Wenn's brenzlig wird

## **AGRAR-CONCEPT**

Die All-Risk-Police für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

### **Ihre Vorteile:**

- Keine Unterversicherung
- Kein Verwaltungsaufwand
- 1 Ansprechpartner für alles
- Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen

Informieren Sie sich  
über Ihre Vorteile unter:  
**[www.asekuranz-service-nrw.de](http://www.asekuranz-service-nrw.de)**  
oder rufen Sie uns an unter  
**Tel.: 02166 - 92048-44**

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW  
Versicherungsmakler GmbH

An der Eickesmühle 45  
41238 Mönchengladbach

Tel.: +49 2166 92048-44

Fax: +49 2166 92048-33

[www.asekuranz-service-nrw.de](http://www.asekuranz-service-nrw.de)